

BGer 7B.272/2001 vom 15. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.272_2001

FR: TF 7B.272/2001 du 15 novembre 2001

IT: TF 7B.272/2001 del 15 novembre 2001

Erwägungen

E. 1

A. _____,

E. 2

B. _____,

E. 3

a) Die Vorinstanz hat mit Recht ausgeführt, dass die Aufsichtsbehörden zur Beurteilung des Begehrens der Beschwerdeführer zuständig sind. Der Freihandverkauf stellt, wie die öffentliche Steigerung, ein Institut der Zwangsvollstreckung dar (BGE 106 III 79 E. 4 S. 82), so dass auch die Erfüllung der Veräusserung durch das Konkursamt eine Amtshandlung bildet, deren Vollzug bei unbegründeter Weigerung des Beamten durch die Aufsichtsbehörden anzuordnen ist (BGE 38 I 724 E. 1 S. 726).

b) Art. 170 Abs. 2 OR bestimmt, dass der Abtretende verpflichtet ist, dem Erwerber der Forderung die Schuldurkunde und alle vorhandenen Beweismittel abzuliefern und ihm die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht der Anspruch gegenüber den betreffenden Behörden (BGE 52 III 43 S. 44; 51 III 71 E. 2 u. 3 S. 72; Gauch/Spirig, Zürcher Kommentar, N. 72 zu Art. 170 OR , m.H.). Demgemäss trifft ein Konkursamt, das Forderungen des Gemeinschuldners freihändig verkauft und abgetreten hat, dem Zessionar gegenüber die in Art. 170 Abs. 2 OR erwähnten Verpflichtungen. Folglich ist ein genügender Auszug aus den Geschäftsbüchern auszuliefern; dabei kann es sich um Inventare, Ursprungszeugnisse, Steuerdokumente, Zollquittungen, Steuerurkunden, Pfandurkunden, Versicherungspolizen sowie um die Korrespondenz mit dem Schuldner, insbesondere solche die Schuld anerkennenden Inhalts, handeln (Gauch/Spirig, a.a.O., N. 79 u. 84 zu Art. 170 OR).

c) Die Aufsichtsbehörde hat festgehalten, die 17 Aktenordner, die das Konkursamt den Beschwerdeführern übergeben habe, würden denjenigen Akten entsprechen, welche die A. _____ AG der Bank X. _____ übergeben und der Beschwerdeführer 2 gemäss Bestätigung vom 1. April 1998 im Zusammenhang mit jener Zession selber als dazu gehörende Beweismittel erachtet habe und welche die Bank X. _____ anlässlich der Rückzession der Forderungen dem Konkursamt übergeben habe.

Dass diese vom Konkursamt den Beschwerdeführern ausgelieferten 17 Aktenordner die zu den abgetretenen Forderungen gehörenden Beweismittel enthalten, stellt somit ein Schluss der Aufsichtsbehörde in tatsächlicher Hinsicht aus Beweisen und konkreten Umständen dar. Dem halten die Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, die Aufsichtsbehörde habe zu Unrecht gewisse Aktenstücke und Tatsachen nicht beachtet, frühere Aktenübergaben

berücksichtigt, auf die von einem der Beschwerdeführer unterzeichnete Bestätigung abgestellt und diese nicht als blosser Offerte interpretiert; der Schluss der Aufsichtsbehörde, das Konkursamt habe alle zu den abgetretenen Forderungen gehörenden Beweismittel ausgeliefert, sei deshalb unrichtig. Mit diesen Vorbringen können die Beschwerdeführer indessen nicht gehört werden: Für eine Kritik an der Beweiswürdigung bleibt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 9 BV vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 OG ; BGE 119 II 84 E. 3); dies gilt auch im Rahmen von Beschwerden nach Art. 19 SchKG (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 120 III 114 E. 3a S. 116; 117 III 29 E. 3 S. 32). Da die Beschwerdeführer im Übrigen nicht darlegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt seien, kann auf ihre Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden (Art. 79 Abs. 1 OG).

Demnach erkennt

die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.- Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Konkursamt Altstetten-Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Februar 2002

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.